

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 11. November 2016** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des neuen Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Engere Anbindung der Ferienregion Allgäu-Bodensee an die Allgäu GmbH
5. Überörtliche Backbone-Trasse (Breitband)
 - Lückenschluss Kofeld - Hannover
6. Baugesuche:
 - a) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung eines Betriebsgebäudes mit vier Wohnungen, Rotheidlen, Eichelstraße, Flst. Nr. 13/16 und 13/21
 - b) Erstellung einer Doppelgarage, Im Weingarten, Flst. Nr. 415/3
7. Vorberatungen Haushalt 2017
 - Schuletat und Investitionsprogramm
8. Anpassung der Abwassersatzung
 - Abwassergebühreneinzug durch ZV Haslach-Wasserversorgung
9. Übertragung der Kassengeschäfte gemäß § 94 GemO
 - Abwasserabrechnung durch ZV Haslach
10. Verschiedenes und Bekanntgaben
11. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweis für gehbehinderte Menschen:

Der Sitzungssaal im Untergeschoss des neuen Rathauses ist von außen nur über zwei Treppen erreichbar. An einer der beiden Treppen sind beidseitig Handläufe angebracht, die es einem interessierten Besucher mit Gehbehinderung ermöglichen müssten, die Sitzung zu besuchen. Sollten Sie auf einen Rollstuhl angewiesen sein bzw. in stärkerem Maße gehbehindert sein, dann besteht wegen der Umbauarbeiten derzeit leider **nicht** die Möglichkeit, den Aufzug zu benutzen. Gerne helfen aber die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung die Treppenstufen zu überwinden. Allerdings bitten wir vorab am Tag der Sitzung bis 12.00 Uhr um Mitteilung (Tel: 07520 – 92080). Wir bitten für diese Vorgehensweise um Verständnis!

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Seit vielen Jahren ist die Ferienregion Allgäu-Bodensee in allen Geschäftsfeldern und vielen Projekten der Allgäu GmbH vertreten. Bereits Anfang 2015 ist die Allgäu GmbH auf den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee mit dem Angebot zugekommen, das Württembergische Allgäu, also den Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee, enger an die Allgäu GmbH zu binden. Dies bedeutet, dass sich die Ferienregion Allgäu-Bodensee nicht nur über die Projekte finanziell einbringt, sondern auch einen jährlichen Beitrag zur Grundfinanzierung der Allgäu GmbH leistet. Nachdem die Gemeinde Bodnegg Mitglied im Zweckverband Ferienregion Allgäu-Bodensee ist, gilt es hier eine Entscheidung zu treffen.

TOP 5:

Die Gemeinde Bodnegg ist Mitglied im Zweckverband „Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“. Der Zweckverband beabsichtigt im Bereich zwischen Bodnegg-Kofeld und Waldburg-Hannover eine neue überörtliche Backbone-Trasse auf einer Länge von insgesamt ca. 2.850 m zu verlegen. Damit wäre die Gemeinde Bodnegg dann auch an das überörtliche Netz des Zweckverbandes angebunden. Die anfallenden Kosten sollen zwischen den Gemeinden Bodnegg und Waldburg aufgeteilt werden. In der Sitzung soll die anteilige Finanzierung beschlossen werden.

TOP 6:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 7:

Schuletat:

Das Bildungszentrum und die Lindenschule legen dem Gemeinderat alljährlich im November ihre Etatwünsche für das kommende Jahr vor. Unter Mitwirkung der Schulleitungen wird vom Gemeinderat die finanzielle Ausstattung der Schulen für 2017 festgelegt.

Investitionsprogramm:

Dem Gemeinderat wird in groben Zügen das Investitionsprogramm für das kommende Jahr zur Beratung vorgelegt.

TOP 8:

Rechtliche Grundlage für die Erhebung und den Einzug der Abwassergebühren ist die Abwassersatzung der Gemeinde Bodnegg vom 13.05.2011.

Am 10.06.2016 hat der Gemeinderat beschlossen die Abwassergebührenabrechnung zum 01.01.2017 an den Zweckverband Haslach-Wasserversorgung abzugeben. Hierzu ist es notwendig die Abwassersatzung den neuen Gegebenheiten anzupassen.

TOP 9:

Die Übertragung der Kassengeschäfte im Bereich Abwasser an den Zweckverband Haslach-Wasserversorgung bedarf eines formellen Beschlusses gemäß § 94 der Gemeindeordnung. Der Beschluss ist anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.